

**Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“
(Gummersbach – Hexenbusch)
Aufstellungsbeschluss und Beschluss der Planungsziele****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Top
18.02.2010	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	4

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird in dem im beigefügten Übersichtsplan (Original im M. 1:5000) durch Umrandung gekennzeichneten Bereich der Bebauungsplan Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ (Gummersbach – Hexenbusch) aufgehoben (Teilaufhebung).
2. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt das Planungskonzept der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ (Gummersbach – Hexenbusch) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, auf dieser Grundlage die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Begründung:

Der Bebauungsplan 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ wurde im Jahr 1964 rechtswirksam und hat das komplette damalige Stadtgebiet überplant. Mittlerweile sind viele Teilbereiche des ursprünglichen Geltungsbereichs aufgehoben oder durch andere Bebauungspläne überplant. Zwischen Moltkestraße und Zeppelinstraße ist noch ein Teilbereich des Bebauungsplans 1 und 1a rechtswirksam, der zum überwiegenden Teil durch den Bebauungsplan Nr. 253 „Gummersbach – Grotenbachstraße“ ersetzt wird. Ziel ist dort in erster Linie die Anpassung der festgesetzten Art der Nutzung an heutige Anforderungen.

Der Teilbereich mit Moltkegymnasium, Hexenbusch und „Hexenbuschparkplatz“ soll ebenfalls aufgehoben werden. Die Flächenfestsetzungen des BP 1 und 1a stimmen in diesem Bereich nur noch zum Teil mit den tatsächlichen Nutzung überein. Die städtebauliche Ordnung ist hier ausreichend durch § 34 BauGB gesichert, weitergehende Regelungen durch einen Bebauungsplan sind nicht erforderlich.

Anlage/n:

Lageplan